

20.11.84

AS - Wi

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung
des Erwerbs der besonderen Arbeitserlaubnis

Der Prsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 9. November 1984

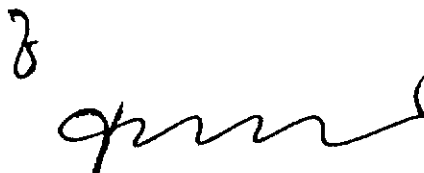
An den
Herrn Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat die in der Anlage mit Begrndung beigelegte Entschlieung zur Erleichterung des Erwerbs der besonderen Arbeitserlaubnis mit dem Antrag zuzuleiten, diese Entschlieung zu fassen.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a final flourish.

A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung
des Erwerbs der besonderen Arbeitserlaubnis

Der Bundesminister fr Arbeit und Sozialordnung wird aufgefordert, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitserlaubnisverordnung wie folgt neu zu fassen:

"... 1. vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis insgesamt fnf Jahre eine unselbststndige Ttigkeit rechtmig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgebt hat oder ..."

Begrndung:

Nach geltendem Recht wird auslndischen Arbeitnehmern nur dann eine besondere Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sie in den letzten 5 Jahren ununterbrochen eine rechtmige unselbststndige Erwerbsttigkeit im Bundesgebiet nachweisen knnen. Dieser Nachweis kann auch heute - 11 Jahre nach dem Anwerbestopp - von jedem 5. auslndischen Arbeitnehmer nicht gefhrt werden.

Nach statistischen Angaben der Bundesanstalt fr Arbeit (ANBA 1984, S. 500/616) verfgten am 30.6.1983 insgesamt 998.037 auslndische Arbeitnehmer ber eine besondere Arbeitserlaubnis. Bei einer Gesamtzahl von 1.210.983 Auslndern mit arbeitserlaubnispflichtiger Ttigkeit waren dies 82,4%. Diese Quote ist jedoch nicht voll aussagekrftig, da die erwerbslosen Auslnder dabei nicht bercksichtigt sind (ca. 300.000 im Jahresdurchschnitt 1983). Nicht erfat sind auch Ehegatten

und Asylbewerber, die während der Wartefrist gem. § 1 Abs. 2 AEVO keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Überdies verfügten nur 63,4 % über eine unbefristete besondere Arbeitserlaubnis und damit über einen nicht mehr verschlechterbaren Arbeitsmarktstatus. Bei 36,6 % der Arbeitnehmer besteht die Gefahr, bei Eintreten eines Unterbrechungstatbestandes keine Verlängerung der besonderen Arbeitserlaubnis zu erhalten und damit wieder auf die allgemeine Arbeitserlaubnis zurückzufallen.

Die 5-Jahres-Frist wird hauptsächlich unterbrochen

- durch Zeiten von mehr als 3-monatiger Dauer, in denen kein Arbeitsverhältnis besteht (ausgenommen sind Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld bezieht), sowie
- durch Zeiten der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis (nicht-rechtmäßige Beschäftigung).

Auch wenn die Unterbrechung nicht vom ausländischen Arbeitnehmer verschuldet ist (z.B. als Folge von Arbeitslosenhilfebezug, längerer Krankheit oder Arbeitsunfall) oder wenn er sich - ausländer-rechtlich zulässig - 3 - 6 Monate im Herkunftsland aufgehalten hat, wird die 5-Jahresfrist unterbrochen. Die Unterbrechung der Frist durch eine nicht-rechtmäßige Beschäftigung beruht auch häufig darauf, daß der Arbeitgeber die notwendige Arbeitserlaubnis erst mit Arbeitsantritt beantragt. In diesen Fällen treten kurzzeitige, aber schädliche Unterbrechungen der 5-Jahres-Frist ein, weil das Arbeitsamt die Erlaubnis erst mit Eingang des Antrags und nicht rückwirkend zum Ar-

beitsbeginn erteilt.

Durch diese Unterbrechungstatbestände bleiben selbst langjährig hier lebende Arbeitnehmer, teilweise sind Fälle von 20jährigem Aufenthalt bekannt, ohne besondere Arbeitserlaubnis. Eine Regelung, die unabhängig von Unterbrechungszeiten allein auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt abstellt, würde auch dem Vertrauensschutz Rechnung tragen, der bei ausländischen Arbeitnehmern mit zunehmender Aufenthaltsdauer wächst. Das geltende Recht erschwert auch den vor dem Anwerbestopp gekommenen ausländischen Arbeitnehmern den Erwerb der besonderen Arbeitserlaubnis. Auch heute besitzen viele dieser Arbeitnehmer noch keinen gesicherten arbeitserlaubnisrechtlichen Status.

Dies wirkt sich bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage für die betroffenen ausländischen Arbeitnehmer äußerst nachteilig aus. Aus § 19 AFG wird ein Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen abgeleitet. Nach der z.Z. geübten Praxis der Bundesanstalt für Arbeit haben arbeitslose ausländische Arbeitnehmer ohne Anspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis - selbst wenn sie bereits langjährig in der Bundesrepublik leben - kaum eine Chance, erneut einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Bei einem Andauern oder einer weiteren Verschärfung der krisenhaften Arbeitsmarktsituation können bei strikter Anwendung des § 19 AFG ausländische Arbeitnehmer, die lediglich eine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO (allgemeine Arbeitser-

laubnis) besitzen, praktisch von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden. Angesichts der sozialen Verantwortung der Bundesrepublik für die vor dem Anwerbestop gekommenen ausländischen Arbeitnehmer kann dies unter keinen Umständen hingenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung würde es fast allen ausländischen Arbeitnehmern, die vor dem Anwerbestopp in die Bundesrepublik gekommen sind, ermöglichen, die besondere Arbeitserlaubnis zu erhalten. Sie hätten damit die rechtliche Grundlage dafür, ihre ökonomische Existenz aus eigener Kraft zu sichern.

Da der Besitz der besonderen Arbeitserlaubnis auch eine Voraussetzung für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung ist, erscheint auch aus ausländerpolitischer Sicht eine Beseitigung von Härten beim Erwerb der besonderen Arbeitserlaubnis angebracht. Auf diesem Wege wird dazu beigetragen, daß ein größerer Prozentsatz der langjährig in der Bundesrepublik lebenden und arbeitenden Ausländer einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status erreicht, ohne den es letztlich eine gesellschaftliche Integrationschance nicht geben kann.